

## B E K A N N T G A B E

### gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Gewinnung von natürlicher Kohlensäure und der Durchführung von Pumpversuchen zur Gewinnung von hydraulischen und hydrochemischen Grundlagendaten, wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Terra-Quelle	301763456	Thür	Thür	11	11/8	379471	5579709
2	Park-Quelle (Urbanus)	301763345	Thür	Thür	12	1/2	379390	5579697
3	Reginaris	301763234	Nieder- mendig	Nieder- mendig	19	255/3	379373	5579747
4	Br. 1982/84 flach	301763678	Thür	Thür	11	11/8	379602	5579625
5	Br. 1982/84 tief	301763780	Thür	Thür	11	11/8	379605	5579624
6	Kurhaus- Quelle	301763902	Thür	Thür	12	1/2	379423	5579708
7	Brunnen 1	301763567	Thür	Thür	11	11/8	379650	5579610
8	Brunnen 2	301763891	Thür	Thür	11	48/4	379697	5579591

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Fa. Peter Frings GmbH, Polch, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),

erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhabenerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Krufter Bach) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 10.02.2022

Im Auftrag

Eberhard Stippler